

# Tolkaer Tagblatt

Erscheint täglich 5 Uhr früh in eigener Verlagsbuchdruckerei (Dr. M. Kempf & Co.),  
Rodensteiner Straße 20. Für die Redaktion und Druckerei verantwortlich: Hans Lorber.

Herausgeber: Redakteur Hugo Duder.  
Sprechender Nr. 56.

Sonntag, 1. Februar, 5. März 1919

14. Jahrgang Nr. 4160.

Die Redakteur-Sprechstunden am 1. Uhr p. m. und 7 Uhr p. m. auf der  
Rodensteiner-Straße Nr. 51 sind

Bezugsgebühr: Österreich K. 36 monatlich K.

Anzeigepreise: Eine 3 mm hohe und 4 cm breite Partie

ein Wort 10 h im hinteren 15 h. Reklamationsanzeige, Todesanzeige  
und Anzeigen im Tertiefe, 60 h für eine 6-päckige Partie

Einzelpreis 12 Heller.

## Generalstabsschreiber.

Wien, 4. März. (KB.) Amtlich wird verlautbart: An der italienischen Front keine besonderen Ereignisse. — In Bosnien schreiten die Operationen erfolgreich vorwärts. Am Vente wurden bisher über 770 Geschütze, über 1100 Maschinengewehre und weitere große Mengen an Kriegsmaterial aller Art eingebrochen. — Der Chef des Generalstabes.

Berlin, 4. März. (KB. — Wolffbüro) Aus dem Großen Hauptquartier wird amtlich gemeldet: Westlicher Kriegsschauplatz: Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und deutscher Kronprinz: Eine eigene Sturmabteilung drang an der Oste in die feindlichen Linien ein und nahm eine Anzahl Gefangener. Starkem Feuer folgten an mehreren Stellen der italienischen Front englische Vorstöße; sie wurden abgewiesen. Im übrigen blieb die Geschäftsfähigkeit auf Artillerie- und Minenwerkerkämpfen in einzelnen Abschnitten befrüchtet. — Heeresgruppe Herzog Albrecht: Auf den östlichen Maashöhen waren französische Artillerie und Minenwerfer zeitweise lebhaft. Bei kleinen Unternehmungen nördlich des Rhein-Mosel-Kanals, nördlich von Blomont und südlich von Mekaral wurden 27 Gefangene eingezogen. — Deutscher Kriegsschauplatz: Infolge der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Russland wurden gestern die militärischen Bewegungen in ganz Russland eingestellt. — Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues. — Der Erste Generalquartiermeister v. Lüdenhoff.

Berlin, 4. März. (KB.) Der Abendbericht teilt mit: Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues. — Die Rumänen haben untere Waffenstillstandsbedingungen angenommen.

Sofia, 2. März. (KB. — KB.) Der Generalstab teilt mit: Mazedonische Front: An mehreren Stellen im Eternabogen kurze feindliche Feuerwechsel. Im Moglenagebiet und an den beiden Bardarauern zeitweilig lebhaftes Geschäftsführer. Westlich von Delceti wurde eine englische Patrouille, die sich unsren Posten zu nähern versuchte, vertrieben.

## Berichte der feindlichen Generalstabe.

Stallionischer Bericht vom 3. März. Auf der linken Seite des Bal Frenzella schoss ein Vorstoß der feindlichen Infanterie, der durch Artilleriefeuer kräftig unterdrückt wurde, vollständig in unserm Sperrfeuer. Auf dem Reste der Front führten die Artillerie das gewohnte Beunruhigungsfürer aus. Unserseits war dieses Feuer anhaltender auf der Hochfläche von Afago; auf Seiten des Feindes dauerte es hartnäckiger an längs der Pinac und im Tale Dona. Seit einigen Tagen verhindert die Witterung jede Fliegeraktivität.

## Der Friedensvertrag mit Russland.

Der zivile Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Russland anderseits unterzeichnete Friedensvertrag weist einleitend darauf hin, daß die genannten Mächte über eingekommen sind, den Kriegszustand zu beenden und die Friedensverhandlungen möglichst rasch zum Ende zu führen, worauf nach Aufzählung der Befreiungsmächtigen nachstehende Vereinbarungen folgen:

Artikel 1. Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Russland anderseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Sie sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel 2. Die vertragsschließenden Teile werden jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen und Heereseinrichtungen des anderen Teiles unterlassen. Die Verpflichtung gilt, soweit sie Russland obliegt, auch für die von den Mächten des Bündnisses besetzten Gebiete.

Artikel 3. Die Gebiete, die westlich der zwischen den vertragsschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und zu Russland gehören, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen. Die verbindliche Linie ergibt sich aus der diesem Friedensvertrage als wesentlicher Bestandteil beigelegten Karte (Anlage 1). Die genaue Festlegung der Linie wird durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen. Den in Rede stehenden Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Russland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Russland erwachsen. Russland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Gebiete. Deutschland und Österreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal dieser Gebiete im Einvernehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen.

Artikel 4. Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Frieden geschlossen und die russische Demobilisierung vollkommen durchgeführt ist, das Gebiet östlich der im Artikel 3. Absatz 1, bezeichneten Linie zu räumen, soweit nicht Artikel 6 anders bestimmt. Russland wird alles in seinen Kräften Stehende tun, um die alsbaldige Räumung der östlichsten Provinzen und ihre ordnungsmäßige Rückgabe an die Türkei sicherzustellen. Die Bezirke Erde-

hon, Kars und Batum werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen geräumt. Russland wird sich in die Neuordnung der Stadtstaaten und österreichisch-ungarischen Verhältnisse dieser Bezirke nicht einmischen, sondern überlässt es der Bevölkerung dieser Bezirke, die Neuordnung in Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, namentlich der Türkei, durchzuführen.

Artikel 5. Russland wird die vollkommene Demobilisierung seines Heeres einschließlich der von der tschetschen Regierung neu gebildeten Heeresstreitkräfte unverzüglich durchführen. Ferner wird Russland seine Kriegsschiffe entweder in russische Häfen überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß verlassen oder sofort desarmieren. Kriegsschiffe der mit den Mächten des Bündnisses im Kriegszustand stehenden Staaten werden, soweit sie sich im russischen Machtbereich befinden, wie russische Kriegsschiffe behandelt werden. Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. In der Ostsee und, soweit die russische Macht reicht, im Schwarzen Meer wird sofort mit der Wegräumung der Minen begonnen. Die Handelsfahrt darf in diesen Seegebieten in frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Bekanntgabe der gefahlosen Wege für die Handelsfahrt, werden gesuchte Kommissionen eingesetzt. Die Schiffsahrtswege sind dauernd von treibenden Minen freizuhalten.

Artikel 6. Russland verpflichtet sich, sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik zu schließen und den Friedensvertrag zwischen diesem Staate und den Mächten des Bündnisses anzuerkennen. Das ukrainische Gebiet wird unverzüglich von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Russland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen der ukrainischen Volksrepublik ein.

Estland und Livland werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Die Ostgrenze von Estland läuft im allgemeinen Marijapluß entlang. Die Ostgrenze von Livland läuft im allgemeinen durch den Pelpussee und Pskowsee bis zu dessen südwästlicher Ecke, dann über den Lubanschen See in Richtung Elevenhof an der Düna. Estland und Livland werden von einer deutschen Polizeimacht besetzt, bis dort die Sicherheit durch eigene Landeseinrichtungen gewährleistet und die staatliche Ordnung hergestellt ist. Russland wird alle verhassten oder verschleppten Bewohner Estlands und Livlands sofort freilassen und gewährleistet die sichere Rücksendung aller verschleppten Eständer und Livänder.

Auch Finnland und die Ålandinseln werden als bald von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde, die finnischen Häfen von der russischen Flotte und den russischen Seestreitkräften geräumt. Solange das Eis die Überführung der Kriegsschiffe in russische Häfen ausschließt, werden auf den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zurückbleiben. Russland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finlands ein. Die auf den Ålandinseln angelegten Befestigungen sind sobald als möglich zu entfernen. Ueber die dauernde Niedersiedlung dieser Inseln, soweit über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schiffahrtstechnischer Hinsicht in ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Russland, Finnland und Schweden zu treffen. Es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegenstaaten der Ostsee hinzuziehen sein würden.

Artikel 7. Von der Tatsache ausgehend, daß Persien und Afghanistan freie und unabhängige Staaten sind, verpflichten sich die vertragsschließenden Teile, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unverletztheit zu achten.

Artikel 8. Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen. Die Regelung der hiermit zusammenhangenden Fragen erfolgt durch die im Artikel 3 vorgesehenen Einzelvereinbarungen.

Artikel 9. Die vertragsschließenden Teile verzichten gegebenenfalls auf den Erfolg ihrer Kriegskosten, das heißt der staatlichen Aufwendungen für die Kriegsführung, soviel auf den Erfolg der Kriegsschäden, das heißt derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel 10. Die diplomatischen und konularischen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifizierung des Friedensvertrages wieder aufgenommen. Wegen Zulassung der beiderseitigen Konföderationen besondere Vereinbarungen vorzuhalten.

Artikel 11. Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Bündnisses und Russland sind die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarisch-russischen, Anlage 4 für die bulgarisch-russischen, Anlage 5 für die türkisch-russischen Beziehungen.

Artikel 12. Die Herstellung der öffentlichen und der privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage, sowie

die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsfahrt werden in Einzelverträgen mit Russland geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Vertrages bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel 13. Bei der Auslegung dieses Vertrages und für die Beziehungen zwischen Deutschland und Russland der deutsche und der russische Zug, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Russland der deutsche, ungarische und der russische Zug, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Russland der bulgarische und der russische Zug und für die Beziehungen zwischen der Türkei und Russland der türkische und der russische Zug maßgebend.

Artikel 14. Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen zunächst bald in Berlin ausgetauscht werden. Die russische Regierung verpflichtet sich, den Austausch der Ratifikationsurkunden auf Wunsch einer der Mächte des Bündnisses innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Friedensvertrag tritt, soweit nicht seine Artikel, seine Anlagen oder die Zusatzverträge anderes bestimmen, mit seiner Ratifikation in Kraft.

## Drahtnachrichten.

### Zum Friedensschluß mit Russland.

Wien, 4. März. (KB.) Die Nachricht von der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Russland verbreitete sich trotz der vorigerükteten Stunde rasch in den weitesten Kreisen und machte, wiewohl sie nicht unerwartet war, überall einen Eindruck, der sich in Kundgebungen der Bevölkerung und Freude auf den Straßen und in den öffentlichen Lokalen äußerte. Die Montagblätter verweisen auf die welthistorische Bedeutung des friedlichen Nebenkommunikations mit Russland, sowie auf die Errungenchaften, die gleichzeitig mit dem Zustandekommen des Friedens geschaffen wurden. Aus dem reichen Inhalte des Übereinkommens heben die Blätter besonders den Artikel über den Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen hervor, der eine Freudenbotschaft für Tausende von Familien bedeutet.

### Bericht des deutschen Admiralsstabes.

Berlin, 3. März. (KB.) Das Wolffbüro meldet: Der unermüdlichen Tätigkeit unserer Unterseeboote fielen im Aermelkanal und an der östlichen Englands wiederum 22.000 Bruttoregistertonnen feindlicher Handelsfahrschiffe zum Opfer. Unter den verunkenen Schiffen befinden sich der englische Dampfer „Hullemore“ von rund 7000 Bruttoregistertonnen, ein beladener englischer Dampfer von über 6000 Bruttoregistertonnen, 2 Tankdampfer von 2000 und 3000 Bruttotonnen. Ein englischer bewaffneter Kraftdampfer wurde mit einer starken Ladung aus starker feindlicher Sichtung herausgeschossen. — Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

### Sperzung der italienischen Grenze.

Bern, 3. März. (KB. — Schweizerische Depeschenagentur) Die italienische Grenze ist seit heute via Simplon ganzlich gesperrt; via Chiasso können Wagenladungen mit besonderer Erlaubnis passieren.

### Deutschland.

Berlin, 4. März. (KB.) Im Laufe der Besprechungen des Hauptausschusses über den Statut des Auswärtigen Amtes erörterte Unterstaatssekretär Freiherr von dem Busche auf die Ausführungen des Abg. Ledebour, die Vorgänge, betreffend die Ålandinseln, seien auf die finnische Hilfezeit zurückzuführen. Finnland will mit deutscher Hilfe über die Revolution und das Bandenwesen werden. Mit Schweden sei über die Besetzung der Ålandinseln verhandelt worden. Die schwedische Regierung hat sich trotz anfänglicher Bedenken mit der Besetzung der Ålandinseln abgefunden. In der deutschen Presse seien über die Besetzung der Inseln keine Nachrichten eingelaufen, weil es sich um eine militärische Angelegenheit handele.

Berlin, 4. März. (KB. — Wolffbüro) Für die acht deutschen Kriegsschiffe werden wiederum fünfprozentige Schuldverrechnungen und vierinhalbjährige Schanzanweisungen, beide zu 99 Prozent, in der Zeit vom 18. März bis zum 18. April 1. S. zur Zeichnung aufgelegt werden. Die Schanzanweisungen unterliegen den gleichen Verlösungsbedingungen, wie die 6. und 7. Kriegsschiffe.

### Stland.

Stockholm, 3. März. (KB.) Nach den heute aus Finnland vorliegenden Meldungen, nähert sich die Weiße Garde Tornioberg. Die Weißen bereiten eine große Offensive gegen Tammerfors und Helsingfors vor. Der Strom von Freiwilligen zur Armee Mannheim dauer an. General Männerheim hat die finnische Sprache als ausschließliche Armessprache bestimmt. Drei Abteilungen des schwedischen Roten Kreuzes sind in Wasa eingetroffen, eine dritte ist unterwegs. Es herrscht Mangel an Arzneimitteln.

Stockholm, 4. März. (KB. — Svenska Telegram Bureau) meldet aus dem Hauptquartier zu Wasa vom

